Beschilderung



Zeichen 244.1
Beginn der Fahrradstraße

Zeichen 244.2
Ende der Fahrradstraße

I. StVO

Die Regeln zur Fahrradstraße definiert die StVO in Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO (Vorschriftszeichen), lfd. Nr. 23 zu Zeichen 244.1:

Ge- oder Verbot

1. Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr sowie Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKFV darf Fahrradstraßen nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen erlaubt. Die freigegebenen Verkehrsarten können auch gemeinsam auf einem Zusatzzeichen abgebildet sein. Das Überqueren einer Fahrradstraße durch anderen Fahrzeugverkehr an einer Kreuzung zum Erreichen der weiterführenden Straße ist gestattet.
2. Für den Fahrverkehr gilt eine **Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.** Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.
3. Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt.
4. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrt.

II. VwV-StVO

Laut VwV-StVO zu den Zeichen 244.1 und 244.2 (Fahrradstraße) gilt folgendes:

I. Die Anordnung einer Fahrradstraße kommt nur auf Straßen mit einer hohen oder zu erwartenden hohen Fahrradverkehrsdichte, einer hohen Netzbedeutung für den Radverkehr oder auf Straßen von lediglich untergeordneter Bedeutung für den Kraftfahrzeugverkehr in Betracht. Eine hohe Fahrradverkehrsdichte, eine hohe Netzbedeutung für den Radverkehr setzen nicht voraus, dass der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist. Eine zu erwartende hohe Fahrradverkehrsdichte kann sich dadurch begründen, dass diese mit der Anordnung einer Fahrradstraße bewirkt wird.

II. Anderer Fahrzeugverkehr als der Radverkehr und der Verkehr mit Elektrokleinstfahrzeugen im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung darf in Fahrradstraßen nur ausnahmsweise durch die Anordnung entsprechender Zusatzzeichen zugelassen werden (z. B. Anliegerverkehr). Daher müssen vor der Anordnung die Bedürfnisse des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, die nicht unter die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung fallen, ausreichend berücksichtigt werden (alternative Verkehrsführung).

III. Die dem fließenden Verkehr zur Verfügung stehende Fahrbahnbreite kann durch bauliche Maßnahmen oder Sperrflächen eingeengt werden. Auf Senkrecht- oder Schrägparkstände sollte grundsätzlich verzichtet werden.

IV. Das Zeichen 244.2 ist entbehrlich, wenn die Fahrradstraße in eine Fußgängerzone (Zeichen 242.1), eine Fahrradzone (Zeichen 244.3), eine Tempo 30-Zone (Zeichen 274.1) oder in einen verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1) übergeht.

Laut VwV-StVO zu den Zeichen 274.1 und 274.2 (Tempo 30-Zone) gilt folgendes:

III. Das Zeichen 274.2 ist entbehrlich, wenn die Zone in eine Fußgängerzone (Zeichen 242.1), eine Fahrradstraße (Zeichen 244.1), eine Fahrradzone (Zeichen 244.3) oder in einen verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1) übergeht. Stattdessen sind die entsprechenden Zeichen des Bereichs anzuordnen, in den eingefahren wird.

III. Bußgeldkatalog (Stand 09.11.2021)

Halten und Parken
- § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2 StVO

Tabellen-Nr.: 741035	Sie hielten/parkten auf einer Fahrradstraße (Zeichen 244.1/244.2)

Tatbestand	BKat	TBNR	FaP-Pkt	Euro
Halten	--	141020	0	50,00
- mit Behinderung	--	141021	0	55,00
- mit Gefährdung	--	141522	0	70,00
- mit Unfall	--	141523	0	90,00
Parken	--	141124	0	55,00
- mit Behinderung	--	141525	0	70,00
- länger als 1 Stunde	--	141526	0	70,00
- länger als 1 Stunde mit Behinderung	--	141527	0	80,00
- mit Gefährdung	--	141528	0	80,00
- mit Unfall	--	141529	0	100,00

141154	Sie benutzten als Nichtberechtigter *) einen Radweg (Zeichen 237)/eine Fahrradstraße (Zeichen 244.1)/eine Fahrradzone (Zeichen 244.3)/einen sonstigen Sonderweg (Zeichen 238/240/241 **)). § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 140 BKat	0	15,00
141155	Sie benutzten als Nichtberechtigter *) einen Radweg Zeichen 237/eine Fahrradstraße (Zeichen 244.1)/eine Fahrradzone (Zeichen 244.3)/einen sonstigen Sonderweg (Zeichen 238/240/241 **)) und behinderten +) dadurch Andere. § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 140.1 BKat; § 19 OWiG	0	20,00
141156	Sie benutzten als Nichtberechtigter *) einen Radweg (Zeichen 237)/eine Fahrradstraße (Zeichen 244.1)/eine Fahrradzone (Zeichen 244.3)/einen sonstigen Sonderweg (Zeichen 238/240/241 **)) und gefährdeten +) dadurch Andere. § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 140.2 BKat; § 19 OWiG	0	25,00
141157	Sie benutzten als Nichtberechtigter *) einen Radweg (Zeichen 237)/eine Fahrradstraße (Zeichen 244.1)/eine Fahrradzone (Zeichen 244.3)/einen sonstigen Sonderweg (Zeichen 238/240/241 **)). Es kam zum Unfall. § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 140.3 BKat; § 19 OWiG	0	30,00